



## **10.3340 s Mo. Ständerat (WAK-SR (09.300)). Besteuerung von Sozialhilfeleistungen und Entlastung des Existenzminimums**

---

### **Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2010**

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 1. November 2010 die am 29. März 2010 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates eingereichte und am 31. Mai 2010 vom Ständerat angenommene Motion vorgeprüft.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Steuergesetzrevision vorzulegen, wonach Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden, im Sinne der steuerlichen und wirtschaftlichen Gleichbehandlung gänzlich der Einkommenssteuer unterstellt werden und gleichzeitig das Existenzminimum steuerlich entlastet wird.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4 des Berichtes).

Berichterstattung: Meier-Schatz (d), Rennwald (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: Hansruedi Wandfluh

- [1. Text](#)
- [2. Stellungnahme des Bundesrats vom 12. Mai 2010](#)
- [3. Verhandlungen und Beschluss des Erstrats](#)
- [4. Änderungsantrag der Kommission](#)
- [5. Erwägungen der Kommission](#)

### **1. Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundesgesetzgebung (namentlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz) dahingehend zu revidieren, dass Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden (insbesondere Sozialhilfeleistungen), im Sinne der steuerlichen und wirtschaftlichen Gleichbehandlung gänzlich der Einkommenssteuer unterstellt werden und gleichzeitig das Existenzminimum (im DBG und StHG) steuerlich entlastet wird.

## **2. Stellungnahme des Bundesrats vom 12. Mai 2010**

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Heim 09.3567 ausgeführt hat, ist die Besteuerung der Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfeleistungen, Ergänzungsleistungen usw.) unter dem Blickwinkel der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sachgerecht, muss jedoch mit einer Steuerbefreiung des notwendigen Lebensbedarfs oder einer Erhöhung der Sozialhilfeleistungen (zur Bezahlung der neu anfallenden Steuern) einhergehen. Die vorliegende Motion fordert die Verknüpfung dieser Elemente - einerseits die Besteuerung der Unterstützungsleistungen und andererseits die Steuerbefreiung des Existenzminimums - in der Bundesgesetzgebung. Die Befreiung des Existenzminimums ist bei der direkten Bundessteuer durch die Tarifgestaltung und die Abzüge faktisch erfüllt. Zur Situation in den Kantonen ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits aufgrund des verfassungsmässigen Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, das Existenzminimum nicht zu besteuern. Der Bund hat jedoch keine Kompetenz, den Kantonen vorzuschreiben, wie sie das Existenzminimum steuerlich befreien sollen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## **3. Verhandlungen und Beschluss des Erstrats**

Der Ständerat hat die Motion am 31. Mai 2010 ohne Gegenstimme angenommen.

## **4. Änderungsantrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ihrem Rat, die Motion in der folgenden Form anzunehmen:

*Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen eine Revision der Bundesgesetzgebung (namentlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz) mit folgenden Revisionspunkten hat:*

*Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden (insbesondere Sozialhilfeleistungen), werden im Sinne der steuerlichen und wirtschaftlichen Gleichbehandlung gänzlich der Einkommenssteuer unterstellt. Gleichzeitig wird das Existenzminimum (im DBG und StHG) steuerbefreit.*

## **5. Erwägungen der Kommission**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates unterstützt grundsätzlich das Anliegen ihrer Schwesterkommission, wonach Personen, welche eine bezahlte Arbeit verrichten, aufgrund der Steuerbelastung nicht schlechtergestellt werden dürfen als Personen, welche aufgrund staatlicher Zuwendungen ein gleich hohes Einkommen haben. Die Besteuerung von Sozialhilfeleistungen könnte eine Gleichbehandlung herbeiführen und falsche Anreize vermeiden. Gleichzeitig müssten jedoch Härtefälle vermieden werden. Das von der WAK-SR zu diesem Zweck vorgeschlagene Modell der Besteuerung von Sozialhilfeleistungen bei gleichzeitiger steuerlicher Entlastung des Existenzminimums, hat in der WAK-NR jedoch zahlreiche Fragen aufgeworfen: So muss aus der Sicht der Kommission beispielsweise geklärt werden, ob Sozialhilfeleistungen aufgrund der Besteuerung angehoben werden müssten, wie das Existenzminimum definiert wird und ob regionale Unterschiede dabei berücksichtigt werden können. Im Übrigen müsse sichergestellt werden, dass eine Systemänderung keine Auswirkungen auf die Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden hat.

Die WAK-NR kommt zum Schluss, dass das fein austarierte System der Sozialhilfe in der Schweiz nur mit grösster Vorsicht angepasst werden darf. Sie hält es deshalb für verfrüht, dem Bundesrat jetzt einen Auftrag für die Ausarbeitung einer Gesetzesrevision zu erteilen.

Vielmehr beantragt sie ihrem Rat, dem Bundesrat einen Prüfungsauftrag zu erteilen und die vorliegende Motion entsprechend zu ändern.

---